

BUND Krefeld • Prinz-Ferdinand-Str. 122 • 47798 Krefeld

An die
Bezirksregierung Düsseldorf
Dez. 54 Wasserwirtschaft
Herrn Wanner
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Kreisgruppe Krefeld
AG Wasser
Angelika Horster
Christoph Becker

bund.krefeld@bund.net

www.bund-krefeld.de

Krefeld, 15.12.2022

Antrag der Cargill Deutschland GmbH auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zu Betriebszwecken Az. 54.06.03.04-72

Sehr geehrter Herr Wanner,

zum o.g. Antrag nehmen wir wie folgt Stellung bzw. erheben wir folgende Einwände:

1) Antragsgegenstand Gehobene Erlaubnis

Die Rechtsform der gehobenen Erlaubnis stellt Begünstigung dar, die nicht gerechtfertigt ist. Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Der Gutachter begründet den Anspruch mit Hinweis auf

- Wettbewerb
- gesicherte Wasserförderung
- Wirtschaftlichkeit der vorhandenen Wasserversorgung
- Investitions- und Betriebskosten
- Arbeitsplatzsicherung
- Wirtschaftliche Abhängigkeit von Mutterkonzern in den USA
- Langjährigkeit der bisherigen Rechte

Hier wird die Neutralität des Gutachters hinterfragt. Diese Begründung hätte vom Antragsteller kommen müssen. Denn all diese „Gründe“ liegen im unternehmerischen Risiko und können schon gar nicht von der öffentlichen Hand und gegen öffentliches Interesse übernommen werden.

Seite 1 von 5

Die genehmigende Behörde kann ohnehin die Wasserverfügbarkeit aus Uferfiltrat und Grundwasser nicht garantieren, insbesondere nicht im Hinblick auf die Auswirkungen durch den Klimawandel wie Dürreperioden und beschleunigte Gletscherschmelze. Daher können auch keine gehobenen Rechte mehr verteilt werden.

Der Einsatz von 803.000t/a Weizen in Lebensmittelqualität zur Produktion von überwiegend Flüssigfutter, Kleiepellets, Glucose und nur zu 15 % Stärke stellt keinen Grund zur vorrangigen Behandlung bei der Vergabe der Lebensgrundlage (Süß-)Wasser dar.

Im Gegenteil sind vor dem Hintergrund der heutigen Erkenntnisse Produkte für Massentierhaltung und Süßstoffe von eher fragwürdigem Charakter. Vor dem Hintergrund der absehbar zunehmenden Mangellage bei Weizen sollte die Firma ihr Produktportfolio überdenken.

Insgesamt ist der hier beantragte Mehrverbrauch von Grundwasser für diesen fragwürdigen „Veredelungsprozess“ bezogen auf den Erhalt der Lebensgrundlagen und die zunehmenden Mangellagen sowie den Klimawandel, der in vollem Gange ist, unverantwortlich und wird daher vom BUND abgelehnt.

2) Beantragte Laufzeit und Wassermenge

Obwohl das nun auslaufende Wasserecht der Firma Cargill 4 Mio./a betrug, wurden bisher davon „nur“ ca. 3 Mio. m³/a Wasser pro Jahr gebraucht. Somit handelte es sich hier um den Tatbestand einer Vorratsgenehmigung, die der Sorgfaltspflicht nach §5 (1) 2. WHG widerspricht, wonach eine sparsame Verwendung des Wassers zu erfolgen hat.

In Anbetracht von Klimawandel und zunehmenden Dürreperioden wird Süß-Wasser eine immer knappere Ressource, deren Bewirtschaftung immer engere Grenzen auch in unseren Regionen gesetzt werden.

Für eine dem Verbesserungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie entsprechende Bewirtschaftung kann es daher keine Erhöhung von Wasserentnahmen mehr geben, sondern nur noch eine Reduzierung. Da das Unternehmen bisher mit 3 Mio. m³/a auskam und anscheinend nicht in der Lage oder willens war, diese Gesamtentnahme über die letzten 20 Jahre zu reduzieren, besteht hier kein Anlass für weitere Vergünstigungen im Umgang mit der immer knapperen Ressource. Eventuelle Einsparungen bei Wasser- oder Energieverbrauch zu Kapazitätserhöhungen zu nutzen, widerspricht u.a. dem Ziel und Gebot der Verbesserung der aquatischen Umwelt nach Wasserrahmenrichtlinie.

Wir schlagen eine Reduzierung des Wasserrechtes auf höchstens 2 Mio. m³/a für max. 5 Jahre vor. In Bezug auf die Kurzfristigkeit der auslaufenden Genehmigung und den Antrag vorzeitigen Beginns sollte die Firma hier nicht auch noch für die späte Antragseinreichung belohnt werden. Wir erinnern an die jahrelange Verzögerung bei der Erteilung der Genehmigung in den 90er Jahren.

Sollte sich eine nicht von der Firma verschuldete Verzögerung der ohnehin von ihr geplanten Einsparungsmaßnahmen – die mit der Reduzierung des Wasserrechts und der rückläufigen Süßwasser-Verfügbarkeit beschleunigt umgesetzt werden müssten - ergeben, könnte eine kurzzeitig befristete (max. 1 Jahr) Erlaubnis von von 340m³/h erteilt werden.

Die Erlaubnis darf jedoch nur unter dem Vorbehalt der drastischen Entnahmeverringering während Dürreperioden, in denen Konkurrenz zur Trinkwassergewinnung und Austrocknung

von Feuchtgebieten und Ackerflächen besteht, erfolgen. Ein ähnliches Gebot ist in den Niederlanden bereits vorhanden.

Danach wäre zu prüfen, ob eine tatsächliche 50%ige Reduzierung durch umfassende Effizienzsteigerung im Verfahren oder mit Kapazitätsreduktion erreicht wurde oder die Entnahme per reduziertem Wasserrecht auf 1 Mio. m³/a begrenzt wird, falls die Produkte dann überhaupt noch eine Herstellungsberechtigung haben auch im Hinblick auf Energieverbrauch u.a. für Wasseraufbereitung und unter zunehmendem Strom- und Gasmangel.

Verminderte Produktionsmengen durch klimawandelbedingte Notfallsituationen in der Wasserversorgung dürfen nicht der Allgemeinheit in Rechnung gestellt werden.

3) Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung

Für den Standort wurde trotz zahlreicher Änderungen und Erweiterungen und obwohl die Anlage unter das UVPG fällt, bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Angesichts der durch Klimawandel und kriegerische Auseinandersetzungen zunehmenden Mangellagen bei Strom, Gas und Wasser und anderen Ressourcen bedarf diese Wasserentnahmeverfahren für diesen Betrieb nun dringend der Durchführung einer UVP. Dabei müssen sowohl Alternativen und reduzierte Wassermengen als auch Ausfallszenarien betrachtet werden, z.B. bei verringerter Abflussmenge im Rhein durch weniger Schmelzwasser von Gletschern und rückläufigen Niederschlägen oder verringerte Energieverfügbarkeit.

4) Wasserwirtschaft

Es wird seitens des Gutachters von nahezu gleichbleibender Wasserverfügbarkeit und Grundwasserneubildung ausgegangen. Dies wird mit Hinweis auf Ganglinien und GW-Gleichen und div. Pegelstände begründet. Doch die zitierten Daten für die Ganglinien und Pegelstände sind nicht besonders aussagekräftig, da u.a. Zeiträume nicht vergleichbar und willkürlich gewählt sind. Hier sollte eine einheitliche Gegenüberstellung der Werte vom Zeitpunkt der letzten Genehmigung 1998 bis einschliesslich 2022 erfolgen.

Hinzu kommen zahlreiche Versiegelungen durch Neubauten insbesondere seit 2013 rund um das Hafenbecken, die eine Versickerung und damit Neubildung auf diesem Gebiet unmöglich machen.

Da der Grundwasserleiter in der ganzen Region sehr durchlässig ist, verschieben sich bei Niedrigwasserzeiten im Rhein und Dürreperioden die Grundwasserfliessrichtungen vom Rhein und der Grundwasserentzug landseitig kann bis ins Hülser Bruch nahvollzogen werden. Eine reduzierte Grundwasserneubildung wird auch für das Gebiet der Stadt Krefeld festgestellt. Auch aus diesem Grund muss die Wasserrechtsmenge reduziert werden.

5) Konkurrierende Entnahmen

- a) Laut früheren Gutachten der Fa. Bieske und Partner besteht Konkurrenz zu anderen Wasserentnahmen in dem Gebiet. Insbesondere das Einzugsgebiet der WGA In der Elt ist betroffen. Da dieses zur Trinkwasserversorgung des Krefelder Ostens benötigt wird, hat diese Wasserentnahme eindeutig Vorrang vor Entnahme zu o.g. Produktionszwecken.

- b) Eine Versorgung des Werkes der Fa. Cargill mit 400 m³/h aus dem Stadtwasser würde 2/3 der Kapazität der WGA *In der Elt* beanspruchen (600 m³/h), zumal wenn sie in Dürreperioden stattfinden sollte. Dies wird seitens des BUND abgelehnt.
 - c) Die Liste der Wasserentnehmer, mit denen es im näheren Umkreis zu Überschneidungen kommen kann, ist unvollständig. Zudem fehlt eine Karte mit den Bilanzgebieten im Umkreis. Diese Unterlagen sind beizubringen.
 - d) Die Wasser- Abwasser-Dampfbilanz ist unzureichend, die einzelnen Wasserverbräuche werden nicht konkret dargestellt. Damit sind Einsparungen bzw. Verbesserungsmaßnahmen nicht nachvollziehbar. Dies wird hiermit eingefordert.
- 6) Klima
- a) Es fehlen Aussagen zu Auswirkungen der Wasserentnahme und der Wasserbehandlung auf das lokale Klima. Die Aussagen zu Temperatureinflüssen auf die verschiedenen Umweltmedien sind vollkommen unzureichend.
 - b) Auch die CO₂- Emissionen aus dem gesamten Ionenaustauscherprozess müssen beziffert werden.
 - c) Die Wasserverluste über die Kühltürme und deren Auswirkungen auf die Umgebung bedürfen der Bezifferung und Beschreibung.

Aus dem Protokoll des Erörterungstermins zum Umstellungsverfahren von Mais auf Weizen wurde seitens der Fa. Cargill behauptet, dass sich die Firma Cargill zur aktiven Unterstützung des Pariser Klimaschutzabkommens verpflichtet hat. Dazu ist in diesem Antrag nichts zu finden.

7) Naturschutz / Schutzgüter

- a) In Trockenperioden und Niedrigwasserstand des Rheins kommt es mit Umkehrung der Grundwasserfließrichtungen zum vermehrten Wassereinzug aus Seiten des Umlandes. Dies bedeutet gerade in diesen für den Artenschutz sensiblen Zeiten eine erhöhte Gefahr der Austrocknung z.B. für das Latumer Bruch und die Schutzgebiete auf Duisburger Seite.
- b) Der gesamte Bereich mit dem Grüngelände, auf dem die Brunnen betrieben werden, das angrenzende Rheinufer flussauf mit samt den Resten der Mauer des Stahlwerks Reinholdhütte bis zur Spey, die umgebenden eng anliegenden Industriedenkmäler, der gesamte Hafenkopf als historische Insel Wilhelmsort und das Ufer bis Uerdingen stellen außerordentliche Kultur- und Naturräume dar, die in Zukunft zusammenhängend entwickelt werden werden müssen und bereits vorab aktuell Gegenstand mehrerer universitärer Arbeiten sind. Eine Verschlechterung der zukünftigen Entwicklung darf nicht vorgenommen werden. Ob das Gelände mit der solitären Brunnennutzung so überhaupt langfristig weiter bestehen bleiben kann, ist zu prüfen. Da ein „Masterplan Rheinhafen“ bisher aufgrund der aktuellen Krisen nicht angegangen ist, scheint zumindest ein Gutachten erforderlich, bei dem die vorgefundene Natur- und Kulturlandschaft berücksichtigt wird.

Siehe auch <https://www.kuladig.de/Objektansicht/KLD-328358> und <https://www.kuladig.de/Objektansicht/KLD-328356> und <https://www.industriekultur-krefeld.org/index.php/rheinhafen-krefeld/>

8) Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Die technischen Beschreibungen und Daten zur Brunnenanlage und Wasseraufbereitung sind unzureichend. Im Gegensatz zu früheren, umfassenderen Anträgen und Erläuterungsberichten der Fa. Bieske und Partner stellen wir hier einen Qualitätsverlust fest.

Der konkrete Zustand und Verbleib der Notfallbrunnen wird nicht beschrieben.

Die Begrenzungen des Absenkungstrichter sind physikalisch/physisch / geologisch nicht nachvollziehbar.

9) Denkmalschutz, Gebäude- und statischer Schutz

Es fehlen Aussagen zu den Auswirkungen der Wasserentnahme bei Niedrigwasser auf die Uferbefestigungen und auf andere Betriebe und Gebäude. Für die Baudenkmäler Drehbrücke, Lagergebäude Hafenkopf und auch für die Mühle Rothers&Buddenberg und das Silo Pegels gegenüber „an Land“ fehlen bauliche Beweissicherungsverfahren. Sie sind als Schutzgut vollkommen unzureichend gewürdigt, wenn überhaupt dann nur am Rande.

Verwiesen sei hier auf die Durchführungspläne für die Beweissicherung zum Bewilligungsbescheid zur Entnahme von Grundwasser, LBEG Niedersachsen, 3.1.3 Bauwerke Grundwasserspiegelabsenkung

Darin: „Sind – durch eine geotechnisch sachverständige Bewertung des Absenkmaßes und der räumlichen Ausdehnung des Absenktrichters, der Schichtmächtigkeit, des Schrumpfverhaltens, der Lagerungsdichte etc. – negative Auswirkungen auf den vorhandenen Gebäudebestand und die sonstige bautechnische Infrastruktur nicht auszuschließen, wird empfohlen, ein geotechnisches Gutachten erstellen zu lassen. Der geotechnische Gutachter prüft, ob die vorgesehene Grundwasserentnahme zu Deformationen am vorhandenen Bestand von Gebäuden und bautechnischer Infrastruktur führt (HERTH & ARNDTS 1985; DGGT 1997, 2004).“

Auch auf die – wechselnden - Auswirkungen von Austrocknung bei Dürreperioden und Unterspülung bei Starkregenereignissen auf die Uferbefestigung und die Stabilität der Kaimauer wird nicht eingegangen.

Weitere Punkte und Ausführungen zu den o.g. Punkten behalten wir uns für die Offenlage vor.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

